

# Neustädter Kreisbote

gegründet 1818



Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Orla

9. März 2019 | Jahrgang 30 | Nummer 5

## jugend forscht 2019 schüler experimentieren

### Gelungener Regionalwettbewerb in Neustadt (Orla)



Am 26. Februar fand der Regionalwettbewerb für den Saale-Orla-Kreis und den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt von Jugend forscht in Neustadt (Orla) statt. Fünf Gruppen aus Neustadt beteiligten sich am Wettbewerb und stellten damit in der Sport- und Festhalle fünf von 29 Projekten vor. Die anschließende Preisverleihung fand im AugustinerSaal statt. Ausgerichtet wurde der Wettbewerb vom Neustädter Unternehmen



Logo: Jugend forscht e.V., Fotos: OTZ Theresa Wahl



**Bürgermeister macht ein Bild von den Arbeiten am Internet**

Seite 22



**Moderne Klassenräume in historischen Mauern**

Seite 23



**Strößwitzer Räuber auf Tierspurenuche**

Seite 25

# Karnevalsumzug 2019



# Veranstaltungen und Service

## Aktueller Vorverkauf für Veranstaltungskarten in der TouristInformation

Freitag, 08. März 2019 | 19.30 Uhr  
AugustinerSaal  
**Operettengala mit Yoorä Lee-Hoff**  
15,00 € / 13,00 €

Sonntag, 10. März 2019 | 16.30 Uhr  
AugustinerSaal  
**Kinderkonzert „Pinguine auf (R)reisen“**  
5,00 €

Samstag, 30. März 2019 | 20.00 Uhr  
Wotufa  
**Popa Chubby + Dave Keyes**  
25,00 €

Freitag, 05. April 2019 | 19.30 Uhr  
AugustinerSaal  
**Homage an Joy Fleming**  
15,00 € / 13,00 €

Samstag, 13. April 2019 | 20.00 Uhr  
Wotufa  
**FLAKE liest „Heute hat die Welt Geburtstag“**  
21,00 €

Samstag, 04. Mai 2019 | 18.00 Uhr  
AugustinerSaal  
**Ural Kosaken Chor**  
18,00 €

Samstag, 01. Juni 2019 | 20.00 Uhr  
Marktplatz  
**Classics unter Sternen**  
40,00 € - 30,00 €

Samstag, 15. Juni 2019 | 20.00 Uhr  
Marktplatz  
**Open-Air zum Brunnenfest: Albert Hammond**  
18,00 €

Montag, 24. Juni 2019 | 19.30 Uhr  
AugustinerSaal  
**Ich Hoeneß Kohl - Lesung und Gespräch**  
10,00 €

Mittwoch, 10. Juli 2019 | 20.00 Uhr  
Rittergut Positz  
**No Money Kids**  
15,50 €

Donnerstag, 11. Juli 2019 | 20.00 Uhr  
Rittergut Positz  
**Faun**  
33,50 €

Freitag, 12. Juli 2019 | 19.30 Uhr  
Stadtpark  
**„Placebo Flamingo“ trifft „Power sucht Frau“**  
15,00 €

Freitag, 26. Juli 2019 | 19.30 Uhr  
Kirche Neunhofen  
**Signum Saxophon Quartett**  
15,00 €

Dienstag, 13. August 2019 | 20.00 Uhr  
Rittergut Positz  
**Mighty Oaks**  
29,50 €  
Mittwoch, 14. August 2019 | 19.30 Uhr  
Burgkapelle Arnshaugk  
**Mehr als Wir**  
15,00 €

Donnerstag, 15. August 2019 | 20.00 Uhr  
Rittergut Positz  
**Sarah Lesch**  
25,50 €

Freitag, den 23. August 2019 | 19.30 Uhr  
Fleischbänke  
**Die schöne Magelone**  
29,00 €

Freitag, 06. September 2019 | 19.30 Uhr  
AugustinerSaal  
**Neustädter Sinfoniekonzert**  
15,00 € - 5,00 €

### ÖFFENTLICHE STADTFÜHRUNGEN

4,00 € | 2,00 € ermäßigt  
Samstag, 06. April 2019, 10.00 Uhr  
**Flunkerei oder doch wahr - eine Stadtführung mit Michael Rahnfeld**

Samstag, 04. Mai 2019, 10.00 Uhr  
**Leben im mittelalterlichen Neustadt - eine Stadtführung mit Kerstin Menz**

Samstag, 01. Juni 2019, 10.00 Uhr  
**„Auf der Mauer, auf der Lauer“ - eine Stadtführung mit Yvonne Jackel**  
**ÖFFENTLICHE THEMENFÜHRUNGEN IM LUTHERHAUS**  
6,00 € | 4,00 € ermäßigt  
Sonntag, 17. März 2019, 14.00 Uhr  
**„Wo Luther wahrscheinlich nie wohnte“ - Eine Einführung in das Lutherhaus**

Dienstag, 16. April 2019, 14.00 Uhr  
**Lutherhaus multimedial - eine Entdeckungsreise für alle Generationen**

Mittwoch, 24. April 2019, 14.00 Uhr  
**Flunkerei oder doch wahr - eine Entdeckungsreise für Kinder und Familien**

Außerdem:  
**Individuelle Stadtführungen und thematische Museumsführungen**  
Erleben Sie die Stadt bei einem geführten Rundgang mit einem zertifizierten Gästeführer. Entdecken Sie das Lutherhaus oder das Museum für Stadtgeschichte bei einer thematischen Führung. Wählen Sie, ganz nach Ihrem Interesse, eine unserer Stadtführungen oder thematischen Führungen aus.

**Ticketshop Thüringen**  
Tickets für Konzerte, Events und Veranstaltungen in *Thüringen, die im Rahmen*

der Zeitungen TA, OTZ, TLZ immer donnerstags angeboten werden.

### Ticketshop der Kreissparkasse Saale-Orla

Tickets für alle Konzerte und Veranstaltungen im Rahmen der kreisweiten Veranstaltungen der Kreissparkasse Saale-Orla.

### Kulturgutscheine

für Veranstaltungen der Stadt sowie aller Veranstaltungsangebote über die Tourist-Information sowie aus dem Angebot von Souvenirs und Publikationen.

## Notrufnummern und Havariedienste

Ärztlicher Notfalldienst 116 117

Polizei 110

Kontaktbereichsbeamte Neustadt  
2 21 83 oder 01 60/96 99 49 47

Feuerwehr 112

Rettungsleitstelle Saalfeld  
0 36 71/99 00

Giftnotruf 03 61/73 07 30

Frauenschutzhaus  
Rudolstadt 0 36 72/34 36 59

Gera 03 65/5 13 90  
Schleiz 01 74/5 64 70 19

Stadtwerke Neustadt (Orla) 2 47 47

Zweckverband Wasser/Abwasser  
0 36 47/4 68 10 oder 01 71/3 66 23 25

## Beratungsstellen

Diakonieverein e.V.

Familienberatungsstelle 5 19 84

Suchtberatungsstelle 5 19 86

Jugendhilfe, Bildungswerk Blitz e.V.

2 40 84 oder 01 76/23 31 34 07

Behindertenberatung,

Behindertenverband

Saale-Orla-Kreis e.V.

0 36 47/5 05 57 31

Volkssolidarität Pößneck e.V.

Schuldnerberatung

0 36 47/44 03 26

## Veranstaltungskalender

### Freitag, 08.03.2019, 19.30 Uhr

AugustinerSaal, Puschkinplatz 1, „Operetten-Gala“ mit Yooraa Lee-Hoff. Die schönsten Melodien aus der Welt der Operette präsentiert die in Dresden lebende Südkoreanerin mit ihrem Pianisten. Ticketverkauf: TouristInformation im Lutherhaus

### Samstag, 09.03.2019, 08.30 Uhr

Johanniter Unfall Hilfe e. V., Bachstraße 11, „Erste Hilfe Grundschulung“. Die Teilnehmeranzahl ist begrenzt! Anmeldung unter Telefon: 036481 29 90 oder online [www.johanniter.de/kurse/erste-hilfe-kurse/](http://www.johanniter.de/kurse/erste-hilfe-kurse/)

### Samstag, 09.03.2019, 09.00 Uhr

Orlatal-Gymnasium, Pöbnecker Straße 24, „Anmeldewoche“ für künftige Schüler des Orlatal-Gymnasiums

### Samstag, 09.03.2019, 15.00 Uhr

Wotufa-Saal, Ziegenrucker Straße 6, „Kinderfasching“ der Karnevalsgesellschaft „Duhendorf“ Neustadt an der Orla e.V. Buntes Programm für Kinder mit Musik, Spiel und Maskenpolonaise. Jedes Kind darf sich über ein kleines Präsent freuen.

### Samstag, 09.03.2019, 19.11 Uhr

TEWA-Saal, Triptiser Straße 13, „5. Galaabend“ des CarnevalsClub Molbitz e.V.

### Sonntag, 10.03.2019, 16.30 Uhr

AugustinerSaal, Puschkinplatz 1, „Kinderkonzert: Pinguine auf (R)eisen“. Eine heitere Geschichte vom Südpol für Gesang, Flöte und Klavier. Ticketverkauf: TouristInformation im Lutherhaus

### Dienstag, 12.03.2019, 14.00 Uhr

Seniorenclub „Am Orlapark“, Orlagasse 29, „Treffen der ehemaligen Mitarbeiter der Metallweberei Neustadt an der Orla“

### Dienstag, 12.03.2019, 19.30 Uhr

Johanniter Unfall Hilfe e. V., Bachstraße 11, „Treffen des Sanitäts- und Betreuungszug SOK - Katastrophenschutz“. Interessenten für den Katastrophenschutz Anmeldung unter Telefon: 036481 29 92

### Samstag, 16.03.2019, 09.30 Uhr

Staatliche Grundschule „Friedrich Schiller“, Jungferngasse 12, „Kennenlerntag“ in der Staatlichen Grundschule „Friedrich Schiller“. Die zukünftigen Erstklässler 2019/2020 und deren Eltern treffen sich zu einem ersten Kennenlernen, mit Schnupperstunden für die Kinder und Informationsangeboten für die Eltern.

### Samstag, 16.03.2019, 19.00 Uhr

Sport- und Festhalle, Friedhofstraße 1, „1. Galaabend“ der Karnevalsgesellschaft „Duhendorf“ Neustadt an der Orla e.V. Musik und Tanz mit der Band „Fake Z“

### Sonntag, 17.03.2019, 13.00 Uhr

Kegelbahn Neustadt, Am Sportplatz, „2. Bundesliga Mitte 120 Frauen Kegeln“, KSV Germania Neustadt vs. Victoria Bamberg II

### Sonntag, 17.03.2019, 14.00 Uhr

Lutherhaus, Rodaer Straße 12, „Wo Luther wahrscheinlich nie wohnte“ - eine Einführung. Öffentliche Themenführung durch das Lutherhaus. Ticketverkauf: TouristInformation im Lutherhaus

### Dienstag, 19.03.2019, 08.30 Uhr

Staatliche Grundschule „Friedrich Schiller“, Jungferngasse 12. Gemeinsamer Vorlesewettbewerb in der Staatlichen Grundschule „Friedrich Schiller“. Die Schüler der Grundschulen Neunhofen und Neustadt suchen die besten Vorleser in den Klassenstufen 2-4

### Donnerstag, 21.03.2019, 14.00 Uhr

Museum für Stadtgeschichte, Kirchplatz 7, „Schaudruckerei in Aktion“. Lernen Sie unter fachkundiger Anleitung die Arbeit in Druckereien zwischen 1890 und 1950 mittels ausgewählter handwerklicher Techniken rund um Schrift, Satz, Buch und Druck kennen

### Donnerstag, 21.03.2019, 16.00 Uhr

Begegnungsstätte „COME IN“, Rodaer Straße 7, Basteln mit Filz für Jedermann. Frau Frömmling aus der Kreativwerkstatt Knau bastelt mit uns schöne Dinge aus Filz.

### Freitag, 22.03.2019, 14.30 Uhr

Gaststätte & Pension Heinrichsruhe, Heinrichsruhe 1, „Detscheressen zum Frühlingsanfang“. Traditionelle Ofendetscher, Hausgemachtes von der Herdplatte wie bei Großmutter

### Freitag, 22.03.2019, 18.00 Uhr

MÜHLENWINKEL Naturkost & Bistro, Topfmarkt 2, „Brotback-Workshop“. Wir backen gemeinsam drei Brote. Abendbrotvesper mit hausgemachten Aufstrichen, Rezepten und Mehlkunde in gemütlicher Runde. Anmeldung Tel. 036481/840420. Weitere Termine für Gruppen auf Anfrage

### Samstag, 23.03.2019, 15.00 Uhr

Wotufa-Saal, Ziegenrucker Straße 6, „Märchentheater“

### Samstag, 23.03.2019, 19.00 Uhr

Sport- und Festhalle, Friedhofstraße 1, „2. Galaabend“ der Karnevalsgesellschaft „Duhendorf“ Neustadt an der Orla e.V. Musik und Tanz mit der Band „Zeitlos“

### Samstag, 23.03.2019, 20.00 Uhr

Wotufa-Saal, Ziegenrucker Straße 6, „Freygang Band & Double Vision“. Revoluzzerrock trifft auf schweißtreibenden Blues-Rock

KINDER UND FAMILIEN KONZERT

PINGUINE AUF (R)EISEN

Für Kinder ab 3 Jahren

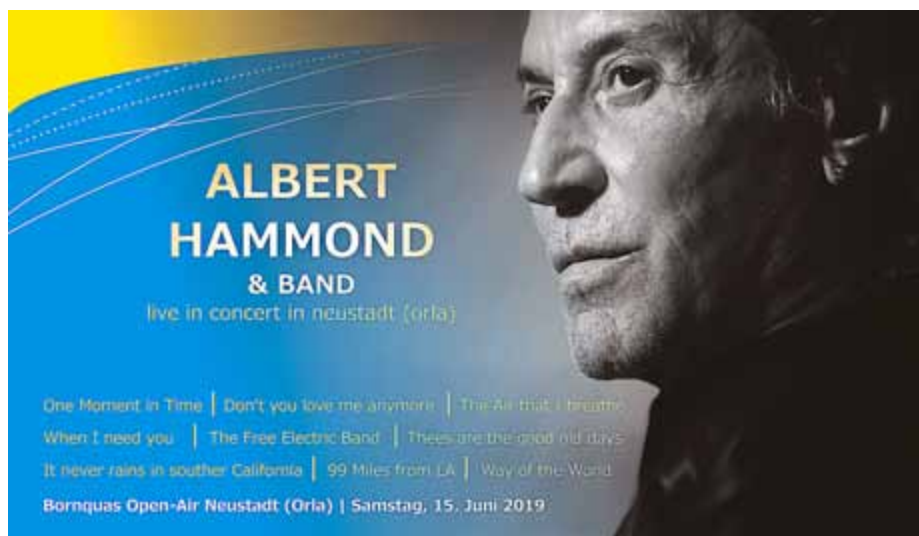
Wirbel.Wind.Konzerte.  
Musik zum Hören, Tanzen und Singen für Flöte, Gesang und Klavier | Konzept und Moderation: Kathrin Bonke/Björn Werner

Neustadt (Orla) | AugustinerSaal | 10.03.19 | 16:30 Uhr  
Karten: 5€

[www.kinderkultur-thueringen.de](http://www.kinderkultur-thueringen.de)

## Open Air zum Brunnenfest

Alle zwei Minuten läuft irgendwo auf der Welt ein Lied von ihm... Mehr als unglaubliche 360 Millionen verkaufte Tonträger gehen auf sein Konto... Er schrieb Songs für Whitney Houston, Tina Turner, Tom Jones, Duffy, Joe Cocker, Starship, Elton John, The Hollies, Art Garfunkel, Diana Ross, Ace of Base, Celine Dion - die Liste ließe sich an dieser Stelle fortführen... Jonny Cash kochte für ihn Chili con Carne... 2008 wurde er in die Songwriters Hall of Fame aufgenommen... Er wurde mit dem „Order of the British Empire“ von Queen Elizabeth II. ausgezeichnet... Sein Heimatland gab eine Sonderbriefmarke für ihn heraus... Beeindruckende Fakten aus dem Leben von Albert Hammond, einem großartigen Künstler, der sich am 15. Juni 2019 zum Brunnenfest-Open-Air die Ehre auf dem Neustädter Marktplatz gibt. Einige werden sich fragen: Albert, wer? Doch sobald man die Songs hört, die Hammond schrieb oder selbst sang, weiß man sofort: Er ist ein Künstler von Weltklasseformat. Wer summt nicht schon bei Liebeskummer „When I need you“ von Leo Sayer, tanzte eng bei „The air that I breathe“ von den Hollies, sang unter der Dusche „Nothing gonna stop us now“ von Starship oder feierte großartige Ereignisse mit dem Mega-Hit „One moment in time“ von Whitney Houston. All diese Lieder stammen aus der Feder des Gibraltarsers. Doch auch die Songs, welche Hammond selbst sang, sind Ohrwürmer. „It never rains in southern California“ oder „I'm a train“ oder gar „The free electric band“ laufen noch heute bei den Radiosendern rauf und runter. Man kann sagen, er liefert seit über 40 Jahren Hits. Hits mit denen man aufgewachsen ist, Hits, die die Jugend prägten, Hits, die heute fast jeder mitsingen kann, Hits, die andere Künstler berühmt machten und Hits, die gestern, heute und in Zukunft Hits sind und auch bleiben werden. Dabei war zu Beginn von Albert Hammonds Leben keineswegs klar, dass



es derart aussichtsreich verlaufen wird. Seine Familie verschlug es während des Krieges von Gibraltar nach London, von London ging es später zurück nach Gibraltar, wo Albert Hammond aufwuchs. Er selbst sagte: „Für mich ist das alles immer ein Mysterium geblieben. Ich bin nur ein einfacher Typ aus einer armen Familie, der in Gibraltar damit anfing, dann über Marokko und Spanien nach London kam und sich dann entschloss, nach Amerika zu gehen.“ Gibraltar, ein geschichtsträchtiger Ort politischer Spannung: ein englisches Überseegebiet, welches nahezu in Spanien liegt, durch die Straße von Gibraltar nur 14 Kilometer von Afrika entfernt ist und wo auf lediglich 6,5 km<sup>2</sup> nur knapp 35.000 Menschen wohnen. Diese Heimat unterschiedlichster Einflüsse prägte Hammond schon in jungen Jahren, er gründete mit Freunden und seinem Bruder eine Band und tourte schon bald durch Marokko und Spanien, wo sie schnell sehr populär worden. Danach ging es für Albert Hammond nach London und von dort aus direkt in die USA, wo er 1972 seinen

großen Durchbruch als Sänger feierte. Mit dem Hit „It never rains in California“, welcher später unter anderem von Sonny & Cher und Smokey covered wurde, schoss er sofort in die internationalen Charts. Erfolgreiche eigene Songs und Kompositionen für weltbekannte Künstler zeugen bis heute für seinen erstaunlichen Erfolg und sein großes Talent. Neben englischen Titeln schrieb Hammond auch spanischsprachige Stücke für Künstler wie Julio Iglesias. Heute tourt Albert Hammond durch die ganze Welt, spielt Konzerte und auf Festivals. Überall kennen die Menschen seine Musik und sind begeistert, wie unkompliziert und bescheiden der Songwriter unzähliger Evergreens bis heute ist. Erleben Sie ihn live und ganz nah zum Brunnenfest auf dem Marktplatz. Karten erhalten Sie bereits jetzt im Vorverkauf in der TouristInformation zu einem Preis von 18,00 €.

## Weites und unendliches Sibirien

Kommen Sie mit auf eine Reise in das weite und unendliche Sibirien.

Das Ehepaar Putze hat sich wieder weit aus der Thüringer Region hinaus gewagt und war mit einer einheimischen Expeditionsgruppe unterwegs im Tal der Vulkane im südlichen Baikal.

Wir laden alle Interessierten am 21. März 2019 um 19.00 Uhr in das Hotel „Stadt Neustadt“ zu einem spannenden Vortragsabend ein.

*Neustädter Natur- und Heimatfreunde e.V.  
Jeannette Wiechert*



# Nachrichten aus dem Rathaus

## Ein Angebot zwischen Shopping und Geschichte

Die Stadt Neustadt (Orla) ist seit Anfang Februar um einen weiteren Kooperationspartner reicher.

In Zusammenarbeit mit den Gera Arcaden wird fortan das Lutherhaus und das Museum für Stadtgeschichte nun zusätzlich in der Region Gera beworben und in Form eines 2für1-Angebotes bieten die städtischen Museen, all jenen, die in Besitz einer Gera Arcaden Treuekarte sind, einen attraktiven Vorteil.

Alle, welche die Treuekarte bis jetzt nur zum Shoppen mit Rabatt genutzt haben, können nun von diesem Angebot in unseren Häusern profitieren.



## Information des Fundbüros

In der Zeit vom 01.01.2019 bis 28.02.2019 wurden im Fundbüro der Stadtverwaltung Neustadt an der Orla folgende Gegenstände abgegeben:

- 2 x je 1 Schlüssel
- Geldbörse
- Schlüsselbund mit 3 Schlüsseln und Schlüsselband
- Schlüsselbund mit 3 Schlüsseln und Plastikschild
- Schlüsselbund mit 3 Schlüsseln, Karabinerhaken und Plastikschild
- Schlüsselbund mit 4 Schlüsseln und Metallschild
- Schlüsselbund mit 4 Schlüsseln und Karabinerhaken
- Brille

Der Eigentümer kann den Fundgegenstand nach erfolgter Überprüfung abholen. Die Herausgabe der Fundsache erfolgt gegen eine entsprechende Verwaltungsgebühr. Nähere Informationen erhalten Sie unter [www.neustadtander-orka.de](http://www.neustadtander-orka.de) oder 036481-850.

Susann Jäcklin  
Bürgerbüro

## Nachruf

Die Stadt Neustadt an der Orla trauert um

## Udo Schedlinski

2. Beigeordneter der Stadt Neustadt an der Orla.

Udo Schedlinski starb am 28. Februar 2019 im 71. Lebensjahr. Er war seit 2004 Mitglied des Stadtrates. Seitdem war er auch Mitglied des Hauptausschusses und des Bau- und Umweltausschusses.

Seit Juli 2018 bekleidete er das Amt des 2. Beigeordneten der Stadt Neustadt an der Orla.

Udo Schedlinski war gesellschaftlich in zahlreichen Kultur- und Karnevalsvereinen sowie Projekten engagiert und prägte das städtische Leben wie kaum ein anderer.

Wir trauern um einen engagierten Menschen und einen herausragenden Bürger, dessen Stimme nun fehlen wird.

Ralf Weiße  
Bürgermeister

Der Stadtrat  
der Stadt Neustadt an der Orla

Die Stadtverwaltung  
der Stadt Neustadt an der Orla

## Historische Bildmotive – wer kann helfen?

Im Stadtarchiv liegen Fotosammlungen, die für Recherchen immer wieder zu Rate gezogen werden. Regelmäßig übergeben uns Besucher Bildmaterial, welches Sie für die Nachwelt aufbewahrt wissen wollen. Besonders hilfreich sind solche Unterlagen, wenn Hintergrundinformationen zur Entstehung (wie das Aufnahmedatum oder der Fotograf) und zu den Bildmotiven bekannt sind.



In welchem Ort wurde die Aufnahme gemacht?

Die hier abgebildeten Ansichtskarten konnten bisher keinem Ort zugeordnet werden, auch der abgebildete „Wintersportler“ ist uns nicht bekannt. Wer weiterhelfen kann wird gebeten, sich im Stadtarchiv zu melden (Kirchplatz 2, Tel. 564984, E-Mail: [stadtarchiv@neustadtanderorka.de](mailto:stadtarchiv@neustadtanderorka.de)).

Daniel Pfltscher  
Stadtarchiv



Wer kennt diesen Skiläufer?

## Bürgerberatung zur Akteneinsicht in Neustadt an der Orla - Stasi-Unterlagen-Archiv informiert

Die Außenstelle Gera des Stasi-Unterlagen-Archivs (BStU) bietet am Donnerstag, 4. April 2019, in Neustadt an der Orla allen Interessierten die Möglichkeit, sich rund um das Thema Akteneinsicht beraten zu lassen und einen Antrag zu stellen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Außenstelle sind im Rathaus vor Ort und erläutern die Regelungen zur Akteneinsicht und helfen bei der Antragstellung. Dafür ist ein gültiges Personaldokument (Personalausweis oder Reisepass) notwendig.

Für Fragen im Vorfeld des Ortstermins der Bürgerberatung stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Außenstelle Gera telefonisch zur Verfügung: unter der Telefonnummer (03 65) 55 18-0 zu den Sprechzeiten Montag bis Donnerstag 08.00 bis 17.00 Uhr und am Freitag von 08.00 bis 14.00 Uhr.

Begleitend zur Bürgerberatung informiert die Wanderausstellung „Die Stasi“ über die Geheimpolizei der Deutschen Demokratischen Republik (DDR). Die Besucher erhalten einen allgemeinen Einblick in die

Struktur und die Arbeitsweise der Staatssicherheit.

Zeit: Donnerstag, 04.04.2019,  
13.00 - 17.00 Uhr

Ort: Rathaus Neustadt an der Orla,  
Beratungsraum Kleines Gewölbe  
Markt 1  
07806 Neustadt an der Orla

*Reinhard Keßler*  
Leiter der Außenstelle Gera des BStU



# AMTLICHE MITTEILUNGEN

DER STADT NEUSTADT AN DER ORLA

09. März 2019

Nummer 5/2019

30. Jahrgang

## Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtratsmitglieder der Stadt Neustadt an der Orla

**1.** In der Stadt Neustadt an der Orla sind **am 26. Mai 2019 20 Stadtratsmitglieder** zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Stadtratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland\* sowie Republik Zypern.

*\*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

**1.1**

Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf **höchstens 20 Bewerber** enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

**1.2**

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

**2.**

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

**3.**

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saale-Orla oder im Stadtrat der Stadt Neustadt an der Orla vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 80 Unterschriften). Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Stadtrat vertreten, die in der bisherigen Gemeinde Staßfurt im Gemeinderat vertreten waren.

**3.1**

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften

von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Stadt liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

**3.2**

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

**3.3**

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Orla bis zum 34. Tag vor der Wahl - 22. April 2019, 18.00 Uhr - ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Neustadt an der Orla ausgelegt:

Montag	07.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 13.00 Uhr
und am 2. Samstag im Monat	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Ort: Bürgerbüro, Zimmer 004 (Erdgeschoss)

**Bitte beachten Sie, dass die Stadtverwaltung Neustadt an der Orla am Karfreitag, 19.04.2019 und Ostermontag, 22.04.2019 geschlossen hat. Aus diesem Grund ist das Bürgerbüro am Donnerstag, 18.04.2019 bis 18.00 Uhr geöffnet.**

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

**4.**

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl - 22. April 2019, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

**5.**

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 44. Tag vor der Wahl - 12. April 2019 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim **Wahlleiter der Stadt Neustadt an der Orla, Markt 1, 07806 Neustadt an der Orla** einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor



der Wahl - 12. April 2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

**6.**

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

**7.**

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl - 22. April 2019 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl - 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Stadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

**8.**

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

**9.**

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Neustadt an der Orla, 28. Februar 2019

*Jansen-Schleicher*

*Wahlleiterin*

## Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteiles Breitenhain-Strößwitz

**1.**

In dem Ortsteil Breitenhain-Strößwitz der Stadt Neustadt an der Orla wird **am 26. Mai 2019 ein Ortsteilbürgermeister** als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

*Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Re-*

*publik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland\* sowie Republik Zypern.*

\*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

**1.1**

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur **einen Bewerber** enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt abberufen und durch andere ersetzt werden.

**1.2**

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

**1.3**

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt 20 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

**2.**

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern

Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

**3.**

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saale-Orla, im Stadtrat der Stadt Neustadt an der Orla oder im Ortsteilrat Breitenhain-Strößwitz vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (insgesamt 16 Unterschriften).

**3.1**

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Ortsteilrat Breitenhain-Strößwitz vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Ortsteilrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saale-Orla, oder im Stadtrat Neustadt an der Orla oder Ortsteilrat Breitenhain-Strößwitz vertreten ist.

**3.2**

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

**3.3**

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Orla bis zum 34. Tag vor der Wahl - 22. April 2019, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Neustadt an der Orla ausgelegt:

Montag	07.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 13.00 Uhr
und am 2. Samstag im Monat	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Ort: Bürgerbüro, Zimmer 004 (Erdgeschoss)

**Bitte beachten Sie, dass die Stadtverwaltung Neustadt an der Orla am Karfreitag, 19.04.2019 und Ostermontag, 22.04.2019 geschlossen hat. Aus diesem Grund ist das Bürgerbüro am Donnerstag, 18.04.2019 bis 18.00 Uhr geöffnet.**

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Orla aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Ein-

tragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

#### 3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

#### 4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 44. Tag vor der Wahl - 12. April 2019 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim **Wahlleiter der Stadt Neustadt an der Orla, Markt 1, 07806 Neustadt an der Orla** einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl - 12. April 2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

#### 5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

#### 6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 34. Tag vor der Wahl - 22. April 2019 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 33. Tag vor der Wahl - 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Stadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

#### 7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWO).

#### 8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Neustadt an der Orla, den 28. Februar 2019

Jansen-Schleicher  
Wahlleiterin

## Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteiles Neunhofen

### 1.

In dem Ortsteil Neunhofen der Stadt Neustadt an der Orla wird **am 26. Mai 2019 ein Ortsteilbürgermeister** als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWO wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland\* sowie Republik Zypern.

*\*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWO).

#### 1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur **einen Bewerber** enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWO beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt abberufen und durch andere ersetzt werden.

## 1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

## 1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt 20 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

## 2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung

aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

## 3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saale-Orla, im Stadtrat der Stadt Neustadt an der Orla oder im Ortsteilrat Neunhofen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (insgesamt 16 Unterschriften).

### 3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Ortsteilrat Neunhofen vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Ortsteilrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saale-Orla, oder im Stadtrat Neustadt an der Orla oder Ortsteilrat Neunhofen vertreten ist.

### 3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

### 3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Orla bis zum 34. Tag vor der Wahl - 22. April 2019, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Neustadt an der Orla ausgelegt:

Montag	07.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 13.00 Uhr
und am 2. Samstag im Monat	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Ort: Bürgerbüro, Zimmer 004 (Erdgeschoss)

**Bitte beachten Sie, dass die Stadtverwaltung Neustadt an der Orla am Karfreitag, 19.04.2019 und Ostermontag, 22.04.2019 geschlossen hat. Aus diesem Grund ist das Bürgerbüro am Donnerstag, 18.04.2019 bis 18.00 Uhr geöffnet.**

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Orla aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

#### 3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

#### 4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 44. Tag vor der Wahl - 12. April 2019 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim **Wahlleiter der Stadt Neustadt an der Orla, Markt 1, 07806 Neustadt an der Orla** einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl - 12. April 2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

#### 5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

#### 6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 34. Tag vor der Wahl - 22. April 2019 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 33. Tag vor der Wahl - 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Stadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

#### 7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

#### 8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Neustadt an der Orla, den 28. Februar 2019  
Jansen-Schleicher  
Wahlleiterin

## Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder des Ortsteiles Breitenhain-Strößwitz

### 1.

In dem Ortsteil Breitenhain-Strößwitz sind **am 26. Mai 2019 vier Ortsteilratsmitglieder** zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Ortsteilratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland\* sowie Republik Zypern.

*\*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

### 1.1

Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **acht Bewerber** enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht

auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

### 1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

### 2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

### 3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saale-Orla, im Stadtrat der Stadt Neustadt an der Orla oder im Ortsteilrat des Ortsteiles Breitenhain-Strößwitz vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 16 Unterschriften).

### 3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Ortsteilrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Stadt liegt, oder im Ortsteilrat vertreten ist.

### 3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

### 3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Orla bis zum 34. Tag vor der Wahl - 22. April 2019, 18.00 Uhr - ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Neustadt an der Orla mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Neustadt an der Orla ausgelegt:

Montag	07.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 13.00 Uhr
und am 2. Samstag im Monat	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Ort: Bürgerbüro, Zimmer 004 (Erdgeschoss)

**Bitte beachten Sie, dass die Stadtverwaltung Neustadt an der Orla am Karfreitag, 19.04.2019 und Ostermontag, 22.04.2019 geschlossen hat. Aus diesem Grund ist das Bürgerbüro am Donnerstag, 18.04.2019 bis 18.00 Uhr geöffnet.**

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

### 4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl - 22. April 2019, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

**5.**

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 44. Tag vor der Wahl - 12. April 2019 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim **Wahlleiter der Stadt Neustadt an der Orla, Markt 1, 07806 Neustadt an der Orla** einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl - 12. April 2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

**6.**

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

**7.**

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl - 22. April 2019 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl - 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Stadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

**8.**

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

**9.**

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Neustadt an der Orla, 28. Februar 2019

*Jansen-Schleicher*  
Wahlleiterin

## Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder des Ortsteiles Neunhofen

**1.**

In dem Ortsteil Neunhofen sind **am 26. Mai 2019 vier Ortsteilratsmitglieder** zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Ortsteilratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die

Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland\* sowie Republik Zypern.

*\*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

**1.1**

Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **acht Bewerber** enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

**1.2**

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

## 2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

## 3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saale-Orla, im Stadtrat der Stadt Neustadt an der Orla oder im Ortsteilrat des Ortsteiles Neunhofen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 16 Unterschriften).

### 3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Ortsteilrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Stadt liegt, oder im Ortsteilrat vertreten ist.

### 3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Na-

men einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

### 3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Orla bis zum 34. Tag vor der Wahl - 22. April 2019, 18.00 Uhr - ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Neustadt an der Orla mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der

Stadtverwaltung Neustadt an der Orla ausgelegt:

Montag	07.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 13.00 Uhr
und am 2. Samstag im Monat	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Ort: Bürgerbüro, Zimmer 004 (Erdgeschoss)

**Bitte beachten Sie, dass die Stadtverwaltung Neustadt an der Orla am Karfreitag, 19.04.2019 und Ostermontag, 22.04.2019 geschlossen hat. Aus diesem Grund ist das Bürgerbüro am Donnerstag, 18.04.2019 bis 18.00 Uhr geöffnet.**

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

## 4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl - 22. April 2019, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

## 5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 44. Tag vor der Wahl - 12. April 2019 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim **Wahlleiter der Stadt Neustadt an der Orla, Markt 1, 07806 Neustadt an der Orla** einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl - 12. April 2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

## 6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

## 7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten



aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl - 22. April 2019 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl - 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Stadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

**8.**

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

**9.**

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Neustadt an der Orla, 28. Februar 2019

*Jansen-Schleicher*  
Wahlleiterin

## Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder des Ortsteiles Stanau

**1.**

In dem Ortsteil Stanau sind **am 26. Mai 2019 vier Ortsteilratsmitglieder** zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Ortsteilratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland\* sowie Republik Zypern.

*\*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

**1.1**

Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **acht Bewerber** enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

**1.2**

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

**2.**

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei

oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

### 3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saale-Orla, im Stadtrat der Stadt Neustadt an der Orla oder im Ortsteilrat des Ortsteiles Stanau vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 16 Unterschriften).

#### 3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Ortsteilrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Stadt liegt, oder im Ortsteilrat vertreten ist.

#### 3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

#### 3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Orla bis zum 34. Tag vor der Wahl - 22. April 2019, 18.00 Uhr - ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Neustadt an der Orla mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Neustadt an der Orla ausgelegt:

Montag	07.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 13.00 Uhr
und am 2. Samstag im Monat	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Ort: Bürgerbüro, Zimmer 004 (Erdgeschoss)

**Bitte beachten Sie, dass die Stadtverwaltung Neustadt an der Orla am Karfreitag, 19.04.2019 und Ostermontag, 22.04.2019 geschlossen hat. Aus diesem Grund ist das Bürgerbüro am Donnerstag, 18.04.2019 bis 18.00 Uhr geöffnet.**

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

#### 4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl - 22. April 2019, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

#### 5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 44. Tag vor der Wahl - 12. April 2019 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim **Wahlleiter der Stadt Neustadt an der Orla, Markt 1, 07806 Neustadt an der Orla** einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl - 12. April 2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

#### 6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

#### 7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl - 22. April 2019 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl - 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Stadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

#### 8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

**9.**  
Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Neustadt an der Orla, 28. Februar 2019  
Jansen-Schleicher  
Wahlleiterin

## Beschlüsse aus der 36. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 14.01.2019

*öffentlicher Teil:*

### **BuUA/258/36/19**

Die Mitglieder des Bau- und Umweltausschusses genehmigen die Niederschrift aus der 35. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 10.12.2018 (öffentlicher Teil).

### **BuUA/259/36/19**

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Wohngebäudes für Demenzkranke, Flurstücke 967/3 und 967/2, Flur 4 der Gemarkung Neustadt, in der Goethestraße in 07806 Neustadt an der Orla.

### **BuUA/260/36/19**

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung einer Tagespflege im Erdgeschoss und barrierefreie Wohnungen im Obergeschoss in der ehemaligen Begegnungsstätte, Promenadenweg 2, Gemarkung Neustadt, Flur 12, Flurstücks-Nr. 1678/7.

*nichtöffentlicher Teil:*

### **BuUA/261/36/19**

Die Mitglieder des Bau- und Umweltausschusses genehmigen die Niederschrift aus der 35. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 10.12.2018 (nichtöffentlicher Teil).

## Beschlüsse aus der 25. Sitzung des Ausschusses Bildung, Kultur und Soziales vom 17.01.2019

*öffentlicher Teil:*

### **BKS/107/25/19**

Die Ausschussmitglieder genehmigen die Niederschrift aus der 24. Sitzung des Ausschusses Bildung, Kultur und Soziales vom 13.09.2018 (öffentlicher Teil).

*nichtöffentlicher Teil:*

### **BKS/108/25/19**

Die Ausschussmitglieder genehmigen die Niederschrift aus der 24. Sitzung des Ausschusses Bildung, Kultur und Soziales vom 13.09.2018 (nichtöffentlicher Teil).

## Schiedsstelle der Stadt Neustadt an der Orla

Die nächste Sprechstunde der Schiedsstelle der Stadt Neustadt an der Orla findet **am Dienstag, 2. April 2019**, in der Zeit von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr, im Museum für Stadtgeschichte, Kirchplatz 7, statt.

## Beschlüsse aus der 43. Sitzung des Finanz- und Liegenschaftsausschusses vom 21.01.2019

*öffentlicher Teil:*

### **FuLA/424/43/19**

Die Niederschrift der 42. Sitzung des Finanz- und Liegenschaftsausschusses vom 03.12.2018 (öffentlicher Teil) wird durch die Ausschussmitglieder genehmigt.

### **FuLA/425/43/19**

Der Finanz- und Liegenschaftsausschuss wählt Herrn Ralf Weiße zum Ausschussvorsitzenden des Finanz- und Liegenschaftsausschusses.

*nichtöffentlicher Teil:*

### **FuLA/426/43/19**

Die Niederschrift der 42. Sitzung des Finanz- und Liegenschaftsausschusses vom 03.12.2018 (nichtöffentlicher Teil) wird durch die Ausschussmitglieder genehmigt.

## Beschlüsse aus der 35. Sitzung des Hauptausschusses vom 22.01.2019

*öffentlicher Teil:*

### **HA/160/35/19**

Die Mitglieder des Hauptausschusses genehmigen die Niederschrift aus der 34. Sitzung des Hauptausschusses vom 20.11.2018 (öffentlicher Teil).

*nichtöffentlicher Teil:*

### **HA/161/35/19**

Die Mitglieder des Hauptausschusses genehmigen die Niederschrift aus der 34. Sitzung des Hauptausschusses vom 20.11.2018.

### **HA/163/35/19**

Der Hauptausschuss beschließt, einen Antrag zur Vereinbarung von Altersteilzeit im Blockmodell entsprechend des Tarifvertrages zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TVFlexAZ) ab dem 01.09.2019 bis zum 31.10.2023 zu genehmigen und eine Vereinbarung abzuschließen.

## Sitzungsplan des Stadtrates der Stadt Neustadt an der Orla für das 1. Halbjahr 2019 (Legislatur 2014 - 2019)

<b>März</b>	
14.03.2019, 18.30 Uhr	Ausschuss Bildung, Kultur und Soziales
18.03.2019, 18.30 Uhr	Bau- und Umweltausschuss
19.03.2019, 18.00 Uhr	Hauptausschuss
28.03.2019, 19.00 Uhr	Stadtratssitzung
<b>April</b>	
08.04.2019, 18.30 Uhr	Finanz- und Liegenschaftsausschuss
11.04.2019, 18.30 Uhr	Ausschuss Bildung, Kultur und Soziales
29.04.2019, 18.30 Uhr	Bau- und Umweltausschuss
30.04.2019, 18.00 Uhr	Hauptausschuss
<b>Mai</b>	
09.05.2019, 19.00 Uhr	Stadtratssitzung

## Standesamtliche Nachrichten

### Sterbefälle

Marianne Schmidt geb. Gehl, zuletzt wohnhaft in Neustadt an der Orla, ist im Alter von 94 Jahren am 12.02.2019 verstorben.

Elfriede Krause geb. Matthes, zuletzt wohnhaft in Neustadt an der Orla-Moderwitz, ist im Alter von 86 Jahren am 13.02.2019 verstorben.

### Eheschließung

Die Stadtverwaltung Neustadt an der Orla gratuliert, verbunden mit den besten Wünschen für eine glückliche gemeinsame Zukunft:

Herrn Stefan Stephan geb. Müller und Frau Beate Stephan, beide wohnhaft in Neustadt an der Orla, zu ihrer Eheschließung am 26.02.2019.

## Wir gratulieren

**Wir gratulieren allen Jubilaren, die in der Zeit vom 23. Februar 2019 bis 08. März 2019 Geburtstag hatten, nachträglich und wünschen alles Gute.**

#### zum 75. Geburtstag

Frau Margitta Thuy, Karl-Liebknecht-Str. 14, 02.03.2019

#### zum 80. Geburtstag

Herr Günter Heuschkel, Rathenastr. 3, 28.02.2019  
Herr Joachim Kleist, Schleizer Str. 12, 05.03.2019

#### zum 85. Geburtstag

Frau Elisabeth Wolf, Goethestr. 23, 01.03.2019  
Herr Horst Dettmann, Thomas-Müntzer-Str. 51, 04.03.2019  
Frau Helga Leib, Ernst-Thälmann-Str. 30, 06.03.2019

#### zum 90. Geburtstag

Frau Rosa Koretz, Ernst-Thälmann-Str. 7, 22.02.2019  
Frau Edith Kupfer, Pillingsdorfer Str. 24, 24.02.2019

#### in Moderwitz

#### zum 80. Geburtstag

Herr Werner Ulitzsch, Talstr. 7, 07.03.2019

#### in Neunhofen

#### zum 95. Geburtstag

Frau Anni Falke, Alte Landstraße 7, 25.02.2019

## Aus dem Stadtgeschehen

### Erfolgreiche Eislaufbahn-Saison zu Ende gegangen

Zweieinhalb Monate konnten Schlittschuhfans auf der Neustädter Eislaufbahn nach Herzenslust ihre Runden drehen.

Am 17. Februar endete nun die Saison 2018/2019. Ein guter Grund, um abschließend noch einmal allen Besuchern herzlich „Dankeschön“ zu sagen.

Die Saison hat gezeigt - nicht nur bei den Neustädtern steht Eislaufen hoch im Kurs. Beliebt war die Eislaufbahn auch bei Besuchern aus der weiteren Umgebung, einige reisten sogar aus Leipzig an. Dank der großzügig angelegten Eisfläche und einem gemütlich eingerichteten Winterdorf kamen Anfänger wie Fortgeschritte-

ne, Eishockeyspieler, Eisstockschießer und Zuschauer gleichermaßen auf ihre Kosten.

Das Angebot zu einem individuellen Gruppenbesuch außerhalb der Öffnungszeiten wurde von Schulen, Kindergärten aber auch Firmen, Sportgruppen und Familien rege genutzt. Dabei griffen viele der Besucher bei der Reservierung nicht mehr zum Telefon, sondern buchten ihren Wunschtermin einfach online über die Internetseite der Stadt Neustadt. Einfacher geht's kaum.

Eines der Saison-Highlights war auch in diesem Jahr die Neustädter Meisterschaft



im Eisstockschießen, die Anfang Februar mit einem spannenden Finale ihren Abschluss fand. In packenden Duellen wurden zuvor über mehrere Wochen hinweg die Finalteilnehmer ausgespielt. Ein Spektakel, das Lust auf Wiederholung machte. Fazit: Die Neustädter Eislaufbahn hat am neuen Standort nichts von ihrem Charme eingebüßt und erfreute sich über die gesamte Saison großer Beliebtheit. Danke an alle Beteiligten.



## 100 Jahre Ende des Ersten Weltkriegs

Im November 2018 jährte sich zum 100. Mal das Ende des Ersten Weltkriegs und damit auch das Ende der Monarchie. Mehrere Veranstaltungen fanden dazu seitdem in unserer Stadt statt. Darunter die im Museum für Stadtgeschichte gezeigte Kabinettausstellung „100 Jahre Ende des Ersten Weltkrieges. Nachrichten aus dem Felde“. Die Ausstellung und die darin eingebundenen Veranstaltungen sollten die Geschehnisse des Krieges aufarbeiten, der auch das Leben in Neustadt und in der Umgebung prägte. Sowohl die erlebten Schrecken an der Kriegsfront mit unzähligen Todesopfern und Verwundeten, als auch die Leiden der Daheimgebliebenen, die eine immer schlechtere Versorgungslage erdulden und in der Ungewissheit leben mussten, ob sie ihre Angehörigen jemals lebendig wiedersehen würden, sollten hier untersucht werden.

Zwei besondere Veranstaltungen beleuchteten dies auf unterschiedlichste Weise.

### „Schlachtfest“ im Schützengraben

Der 1. Weltkrieg war für viele wehrfähige Männer an ihren verschiedenen Kriegstandorten ein Trauma, welches sie so schnell nicht mehr vergessen konnten, sofern sie diesen Krieg überlebten. Die Kriegstagebücher eines Leutnants und eines Soldaten wurden am 17. Januar 2019 in einer Lesung im Museum für Stadtgeschichte gegenübergestellt, um die unterschiedlichen Anforderungen, aber auch den Kampf um ein bisschen „Alltag“ in diesem Kriegswahnsinn deutlich werden zu lassen. Das Schlachten eines erbeuteten Schweines im Schützengraben, das inmitten der Kanonenschüsse ein Stück „Normalität“ mit sich bringen sollte. Feldpost und Tagebuchaufzeichnungen zeigen die Grausamkeiten um diesen Krieg. Auffällig hierbei, wie pragmatisch und scheinbar emotionslos Geschehnisse niedergeschrieben wurden. Nur in kleinen Nebensätzen spürte man die Anspannung und manchmal die Angst. Alltägliche Dinge wurden dabei im Wahnsinn des Krieges zu etwas ganz Besonderem. Die Lesung mit Regina Winkler-Sangkuhl, Ute Sembritzki

und Yvonne Jackel sollte darauf aufmerksam machen unter welchen physischen und psychischen Belastungen die Menschen in diesem wahnwitzigen Krieg standen. Dank der Zeitzeugendokumente war es erst möglich, das Leben im und mit dem Krieg zu begreifen.

### 100 Gramm Fleisch pro Woche für eine Person

#### Vortrag über die Ernährung an der Heimatfront im Ersten Weltkrieg

Über die weitreichenden Auswirkungen auf das Leben der Menschen im Ersten Weltkrieg informierte zum Vortragsabend „Stadt – Land - Krieg“ am 14. Februar 2019 Kulturamtsleiter Ronny Schwalbe vor zahlreichen interessierten Gästen. Akten aus dem Neustädter Stadtarchiv und Chroniken der umliegenden Gemeinden bildeten die Grundlage für den offenen Gesprächsvortrag. Schwalbe vermittelte sehr anschaulich und mit authentischen Quellen ein Bild der Lebensumstände in unserer Region zwischen 1914 und 1920. Alltagsnöte, erschwerte Lebensmittelversorgung und materiellen Verluste konnten anhand des Quellenmaterials die äußerst prekäre Situation im Leben der Menschen verdeutlichen. Besonders anschaulich wurde ein eigens für diesen Vortrag gekauftes Beutelchen mit hundert Gramm Fleisch in Szene gesetzt. Im August 1918 wurde die wöchentliche Fleischmenge für eine Person auf eben diese Menge herabgesetzt, weniger als früher eine einzelne Person zu einer einzigen Mahlzeit zu verzehren pflegte.

Dass die Lebensmittelversorgung über weite Teile des Ersten Weltkrieges und auch noch in den ersten Nachkriegsjahren völlig unzureichend war, wurde anhand des verwendeten Aktenmaterials aus dem Stadtarchiv mehr als deutlich. Bereits Ende Juli 1914 kam es in den thüringischen Städten und auch in unserer Region zu ersten Engpässen, die haupt-



sächlich auf die panikartigen Hamsterkäufe durch die Bevölkerung zurückzuführen waren. Insbesondere Kolonialwaren wie Zucker, Kaffee oder Tee, aber auch Grundnahrungsmittel wie Kartoffeln, Brot oder Milch wurden von der besorgten Bevölkerung aufgekauft und in Privatwohnungen massenhaft gehortet. Dies führte zu einem Ausverkauf von einzelnen Produkten sowie zu einer ersten Teuerungswelle, die bis zum Ende des Krieges, auch wegen der immer karger zur Verfügung stehenden Lebensmittelbestände, anhielt. Kurzfristig erlassene Gesetze und Verordnungen die ebenfalls aus dem Stadtarchiv zur Verfügung standen und im Original verlesen wurden, sollten hier gegensteuern, erreichten aber das Ziel zur Verbesserung der Lage der Menschen an der Heimatfront nicht. Am Ende der Veranstaltung machte Schwalbe deutlich, dass die Ereignisse des Ersten Weltkrieges nicht in Vitrinen gezeigt und nicht alles auf Ausstellungstafeln in Textform dargereicht werden kann. Entsprechende Vorträge bilden daher die Ergänzung zur Aufarbeitung der Geschehnisse des Ersten Weltkrieges und sollen die Menschen in die Geschichte der Stadt, und mag sie noch so unruhlich sein, eintauchen lassen. Viele Besucher brachten ihr eigenes Empfinden und Parallelen zu Geschichten aus der Familie mit ein.

*Wir danken allen, die mit ihren Leihgaben, Recherche- und Transkriptionsarbeiten und Ratschlägen diese Ausstellung ermöglicht haben.*



Foto: OTZ Markus Cislak



Fotos: Yvonne Jackel

## Bürgermeister Ralf Weiße besucht „Internet-Baustelle“

Der Glasfaser-Ausbau der Telekom im Stadtgebiet Neustadt an der Orla mit den Ortsteilen Börthen, Breitenhain, Döhlen, Molbitz, Moderwitz und Stanau läuft auf Hochtouren. Davon hat sich jetzt Bürgermeister Ralf Weiße bei einem Baustellenbesuch überzeugt. Nach der Fertigstellung können die schnellen Anschlüsse mit bis zu 250 Megabit pro Sekunde (MBit/s) gebucht werden. Es werden insgesamt rund 27 Kilometer Glasfaser verlegt und 35 moderne Verteiler aufgestellt. Davon profitieren rund 5.600 Haushalte der Stadt Neustadt. Nachdem es seit Baubeginn im August vergangenen Jahres doch einige Einschränkungen gegeben hat, ist man froh, dass nun der Ausbau kurz vor dem Ende steht und nun eine moderne digitale Infrastruktur geboten werden kann. Für die Bürgerinnen und Bürger sowie auch für die Unternehmen sind schnelles Internet dringend erforderlich. „Wir sind voll im Plan. Viele Glasfaserkabel liegen bereits, viele Verteiler stehen schon,“ sagt Marcel Albert, Regionalmanager der Deutschen Telekom. „Die Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden funktioniert reibungslos.“



## Ein Funkeln im Rathausaal – meisterhaftes Klavierkonzert mit Katharina Treutler

Kalt war es geworden am Freitagabend, den 22. Februar, nach angenehm sonnigen Tagen war der verfrühte Frühlingszauber im Winter verpufft. Die kalte Luft kroch über den Marktplatz und doch standen da plötzlich mehr als 90 Menschen auf der Treppe des Rathauses. Alle mit dem gleichen Ziel: Ein Klavierkonzert mit der Ausnahmeplanistin Katharina Treutler. Schon zum vierten Mal lockte die junge Frau am Klavier eine Vielzahl von begeisterten Zuhörern in den Neustädter Rathausaal. Bis auf den letzten Platz ausverkauft, spürte man auch sodann wieder die Wärme, die der freudigen Aufregung, die des Gläschen Weines und die der lieben Worte, die Ronny Schwalbe für die Künstlerin und für die Gäste fand. Nach Felix Mendelssohn Bartholdy „[...] wird so viel über

Musik gesprochen und so wenig gesagt“ und trotzdem trafen die Worte zu, welche sich an die Musikliebenden wandten. Man solle die Musik begreifen, fassen solle man die Musik und lieben solle man sie. So wie das Publikum tat das an diesem Abend besonders die talentierte Katharina Treutler. Mit einer außergewöhnlichen Virtuosität spielte sie Transkriptionen von J.S. Bachs Präludium h-Moll hin zu Franz Liszts Mephisto-Walzer, mit viel Temperament und besonderem Gefühl folgten im weiten Teil Werke des französischen Impressionismus von Maurice Ravel und Claude Debussy. Von sanften Anschlägen in der „Pavane für eine tote Prinzessin“ bis hin zu ekstatischen Überlagerungen auf der „Freudeninsel“ reichten die Klänge, welche die Künstlerin dem Instrument ent-



lockte. Sie fesselte mit ihren Interpretationen, äußerst präzise und klar, das gesamte Publikum, welches im Anschluss nicht mit Lob geizte. Belohnt wurde es mit einer Zugabe und der Chance, mit der international renommierten Steinway-Artistin noch kurz persönlich ins Gespräch zu kommen. Ebenso signierte Katharina Treutler für viele Fans ihr aktuelles Album „Beyond“ und freute sich der überaus positiven Resonanz ihrer Zuhörerschaft. Auch ein fünftes Mal würde sie in Neustadt konzertieren, verspricht sie. Die Zuhörer lauschen gern ihren Interpretationen, ihre Art Musik zu vermitteln und sie aufzunehmen. Katharina Treutler schätzt das Neustädter Publikum, ebenso, wie es sie schätzt. Ihre Hingabe zur Musik, die Klänge von unbeschreiblicher Schönheit, von tiefer Sehnsucht, Klänge von leuchtender Strahlkraft zu formen. Das Konzert entließ seine Gäste mit einem Genuss für die Seele und einer Freude fürs Herz.



## Moderne Klassenräume im historischen Gemäuer



v.l.n.r.: Finanzministerin Heike Taubert, Architekt Michael Sprigade, Bürgermeister Ralf Weiße, Staatssekretär Klaus Sühl, Landtagsabgeordneter Christian Herrgott



Blick in einen Klassenraum der Schule

Der vierte Bauabschnitt der AWO-Schlossschule in Neustadt, bei dem viele statische und bauliche Probleme zu lösen waren, ist abgeschlossen und die modernen hellen Klassenräume können nun endlich von der Abiturstufe genutzt werden.

Mit einer würdigen Einweihungsfeier am 19. Februar, zu der auch die Thüringer Finanzministerin Heike Taubert und der Staatssekretär im Infrastrukturministerium Klaus Sühl angereist waren, wurden die neuen Räumlichkeiten in Ostteil der ehemaligen Klosterkirche übergeben und der Abschluss des vorerst letzten Bauabschnittes gefeiert.

Durchs Programm der Veranstaltung führten Frau Rhea Knoch, stellv. Geschäftsführerin der AWO, und Martin Luther im schwarzen Ornat, dargestellt von Michael Geigenfeind. Eine schöne Idee. Mit eindrücklichen Fotos wurde das Baugeschehen mit Beginn der Ausgrabungen im Jahr 2007 über die einzelnen Bauphasen bis zum Abschluss dargestellt.

Aus dem ehemaligen Schloss- und Klosterkirchenareal ist ein toller Schulcampus unter Trägerschaft der AWO entstanden, der allen zeitgemäßen Anforderungen einer Gemeinschaftsschule gerecht wird

und barrierefreien Zugang ermöglicht. Schlussendlich sind mehr als 5 Mio Euro in den gesamten Um- und Neubau investiert worden. Der letzte Bauabschnitt im östlichen Teil der Klosterkirche kostete 1,8 Mio Euro. Das Land Thüringen unterstützte hierbei mit 1,15 Mio Euro den Ausbau. Auch Neustadts Bürgermeister Ralf Weiße gratulierte zu dem gelungenen Schulbau in historischer Bausubstanz. Der Gebäudekomplex verbindet eindrücklich moderne Architektur mit historischer Bausubstanz und passt sich ganz harmonisch in das mittelalterliche Gefüge im Zentrum von Neustadt ein. Ralf Weiße wünschte den Schülern: „Ich hoffe, dass sich die hervorragenden Lernbedingungen auch in hervorragenden Lernerfolgen widerspiegeln.“

In der Neustädter Schlossschule der AWO lernen zurzeit 209 Kinder von der Grundschule bis zur Abiturstufe. Vom Hauptschulabschluss bis zum Abitur können alle Schulabschlüsse hier erworben werden. Modern eingerichtete Klassenräume, eine kleine Mensa sowie vielerlei Möglichkeiten der Nutzung digitaler Medien bieten den Schülern und Lehrern optimale Lernbedingungen und Gestaltungsfreiräume.

## Familiennachmittag in der Stadtbibliothek – Auf leisen Sohlen dem Ruf der Bücher folgen

Der erste öffentliche Familiennachmittag am Samstag in der Bibliothek wurde von den Besuchern genutzt, um der Buchvorstellung „Ein Löwe in der Bibliothek!“ zu lauschen, Buchempfehlungen im Bereich Belletristik anzunehmen, Medien zu entleihen, die Onleihe am Smartphone einzurichten und sich als Bibliotheksmitglied anzumelden. Insgesamt waren an dem Tag 54 Mediententleihungen zu verzeichnen.

Auch im Herbst wird wieder ein öffentlicher Familiennachmittag in der Bibliothek stattfinden, dann mit Unterstützung des Fördervereins „Freunde der Stadtbibliothek Neustadt an der Orla e. V.“.



Foto: Katrin Skupin

### Impressum

#### Neustädter Kreisbote

Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Orla

**Herausgeber:** Stadt Neustadt an der Orla, Markt 1, 07806 Neustadt an der Orla

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Der Bürgermeister der Stadt Neustadt an der Orla, Herr Ralf Weiße, Markt 1, 07806 Neustadt an der Orla

**Verantwortlich für den übrigen Inhalt:** Die jeweiligen Verfasser

**Verantwortlich für die Anzeigen:** Die jeweiligen Auftraggeber

**Redaktion:** Kulturamt, Markt 1, 07806 Neustadt an der Orla, Telefon: 03 64 81 / 8 51 20, Fax: 03 64 81 / 8 51 04 E-Mail: kulturamt@neustadtanderorla.de (v. i. S. d. P.: Ralf Weiße)

**Verlag:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 Zugang für Autoren: cms.wittich.de

**Gesamtherstellung:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen Jegliche Reproduktion, insbesondere der Anzeigen, ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Das Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Orla erscheint 14-tägig (jeweils in der geraden Woche) und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt Neustadt an der Orla und der Gemeinde Kosroda verteilt. Einzel Exemplare sind im Kulturamt der Stadtverwaltung ebenfalls kostenlos erhältlich. Bei Bedarf können Einzel Exemplare zum Preis von 1,80 EUR (inklusive Porto) beim Kulturamt, Markt 1, 07806 Neustadt an der Orla, bestellt und abonniert werden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Unterlagen und Fotos sowie die Richtigkeit der erschienenen Beiträge übernehmen der Herausgeber und der Verlag keine Gewähr und Haftung. Redaktionelle Änderungen der Beiträge sind möglich. Die Stadt ist berechtigt, geliefertes Text- und Bildmaterial an andere Veröffentlichungsorgane zu übermitteln.

Auflage: 5.200 Exemplare

# Kirchliche Nachrichten

## Andacht

### Blick für das Wichtige

Es ist sehr leicht den Überblick zu verlieren. Täglich prasselt ein Gewitter an Nachrichten auf uns hernieder und Weltbewegendes steht neben Belanglosem. Ich ertappe mich gelegentlich sogar selbst dabei, dass ich eine Nachricht, völlig wichtig in meinen Augen, einfach nicht weiterverfolgte. Eigentlich wollte ich es und auch das Thema interessierte mich. Doch binnen einiger Tage überlagerten neue Berichte, Artikel und Meldungen dieses Thema. Es versank für mich.

Hierbei rede ich nun lediglich von Nachrichten. Die anderen Eindrücke, Informationen und Aufgaben des Tages habe ich nicht einmal dazu genommen. Gut, ich bin nicht in der Gewalt der Philister, wie das Volk Israel in 1. Samuel Kapitel 7; doch wirklich frei bin ich im Gegenzug auch nicht.

Samuel sagt dem Volk, es solle sich dem Herrn zuwenden und fremde Götter verbannen. Dazu kommt mir noch das Thema des diesjährigen Weltgebetstages in den Sinn. Auch dort in Lukas 14 geht es darum, sich zu Gott zu wenden. Mehr noch, dort geht es auch um Alltag, Arbeit, Dinge, welche uns vereinnahmen. "Reizüberflutung", wenn man so will.

Beide Texte sprechen also davon, Gott in den Blick zu nehmen. Bei Lukas ganz einfach, indem man der Einladung zu dem Gastmahl folgt, im ersten Samuelbuch indem man sein Herz

zu Gott wendet. Beide Texte bieten auch etwas, dass von Gott fernhält – nämlich fremde Götter oder all die kleinen und großen Dinge des Lebens. Es geht also auch darum etwas wegzulassen, zumindest nicht mehr zu priorisieren, um wieder zu Gott zu kommen.

Diese Forderung nach Umkehr, sich wieder Gott zu zuwenden findet auch bei Johannes dem Täufer. Auch hier: Wende dich zu Gott und alles wird gut! Es zeichnet sich also ab, dass es hier um Wichtiges geht. Dass es damals, wie heute, offensichtlich schwer ist den Blick auf Gott gerichtet zu lassen. Dass es einfach täglich so viele andere, wichtige Dinge gibt.

Sie merken bestimmt schon, dass ich darauf plädieren werde, den Alltag etwas zu entschlacken. Und so ist es. Ich bin derzeit selbst aktiv dabei, versuche Momente der Ruhe und Einkehr zu schaffen und meinen Blick gezielt auf Gott zu richten. Es tut durchaus gut, mir und auch meinem Glauben. Die Beziehung zu Gott ist letztlich wie jede andere Beziehung - sie funktioniert und wächst nur, wenn man sich auch darum bemüht. Ist der Kopf ständig mit anderem gefüllt, wird die Gottesbeziehung überdeckt und schwindet vielleicht sogar. Also ruhig hinfert mit den fremden Göttern.

*Oliver Reinsch, Gemeindepädagoge*

## Gottesdienste

### Evang.-Luth. Kirche

#### Invocavit, Sonntag, 10.03.2019

10.00 Uhr Neustadt, Hospitalkirche  
11.00 Uhr Kospoda, Kirche

#### Reminiscere, Sonntag, 17.03.2019

10.00 Uhr Neustadt, Hospitalkirche

#### Samstag, 23.03.2019

17.00 Uhr Burgwitz, Kirche

#### Oculi, Sonntag, 24.03.2019

09.00 Uhr Neunhofen, Gemeindeamt  
10.00 Uhr Neustadt, Hospitalkirche, m.A.  
14.00 Uhr Moderwitz, Vereinsraum

### Kath. Kirchengemeinde St. Marien

#### - 1. Sonntag der Fastenzeit -

##### Samstag, 09.03.

17.00 Uhr Gottesdienst in Auma

##### Sonntag, 10.03.

08.30 Uhr Hochamt in Neustadt

#### - 2. Sonntag der Fastenzeit -

##### Samstag, 16.03.

17.00 Uhr Gottesdienst in Triptis

17.00 Uhr Hl. Messe in Auma

##### Sonntag, 17.03.

08.30 Uhr Hochamt in Neustadt

#### - 3. Sonntag der Fastenzeit -

##### Samstag, 23.03.

17.00 Uhr Gottesdienst in Auma

##### Sonntag, 24.03.

08.30 Uhr Hochamt in Neustadt

#### Kreuzwegandachten:

##### Donnerstag, 14.03. + 21.03.

16.30 Uhr in Neustadt

##### Montag, 25.03.

16.30 Uhr in Neustadt

## Aus den Kirchengemeinden

### Evang. Kirchengemeinde St. Johannis

*im evang. Gemeindehaus Neustadt*

#### Dienstag, 12.03.2019

09.30 Uhr Gemeindefrühstück

#### 15.03. - 17.03.2019

Konfirmandenfahrt nach Wittenberg

#### Donnerstag, 21.03.2019

16.00 Uhr Vorkonfirmandenunterricht

#### Kinderangebote

##### Dienstag,

15.30 Uhr Neustadt, **Kinderstunde**, 1. - 6. Klasse  
(mit Hr. Reinsch)

16.30 Uhr Neustadt, **Kinderchor** (mit Hr. Bars)

#### Donnerstag, 28.03.2019

16.00 Uhr Neustadt, **Kindergartengruppe**

#### Regionaler Kinderbibeltag zum Thema „Mit Paulus nach Griechenland“

Samstag, 30.03.2019, 10.00 - 16.00 Uhr

Unkostenbeitrag 4 €.

Nach Möglichkeit Anmeldung im Gemeindebüro erbeten,  
Tel. 036481 22947.

#### Kirchenmusik

##### Montag

16.30 Uhr Gitarre, Kinder, Jugendliche und Erwachsene  
(außer in den Ferien)

##### Dienstag

16.30 Uhr Kinderchor, siehe Vermerk bei Kinderangebote  
(außer in den Ferien)

19.30 Uhr Gospelchor (*gerade Woche Gemeindehaus Neustadt, ungerade Woche Gemeindezentrum Triptis*)

##### Mittwoch

19.30 Uhr Kantorei

##### Freitag

16.00 Uhr Jungbläser

17.30 Uhr Posaunenchor



## Kath. Kirchengemeinde St. Marien

### Religionsunterricht:

Dienstag, 12.03. und 26.03.

12.15 - 13.45 Uhr / Klasse 1 - 4 in der Schillerschule Neustadt

Montag, 11.03.

14.00 - 15.30 Uhr / Klasse 5 - 7 im Pfarrhaus Neustadt

Freitag, 08.03. und 15.03.

14.00 - 15.30 Uhr / Klasse 8 - 10 im Pfarrhaus Neustadt

### Elternkreis:

Donnerstag, 14.03.

19.30 Uhr bei Familie Gehrman

### Bibelgespräch:

Montag, 11.03.

nach der 17.00-Uhr-Abendmesse in Neustadt

### Fastennachmittag:

Sonntag, 17.03.

14.00 Uhr Geistlicher Impuls für die Fastenzeit im Pfarrhaus Raris

„Christliche Märtyrer im Dritten Reich“ mit Dr. Moisei Boroda aus Herne

### Jugend- und Freitagstreff:

Immer freitags (außer in den Ferien)

18.15 Uhr in der Pfarrei Neustadt

Änderungen der Gottesdienst- und Veranstaltungszeiten entnehmen Sie bitte den Vermeldungen bzw. dem Schaukasten.

## Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Neunhofen

Der Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Neunhofen hat beschlossen, auf seinem Friedhof eine würdige und pietätvolle Urnengemeinschaftsanlage in Nachnutzung einer Randgrabstätte einzurichten. Sobald die erforderlichen behördlichen Genehmigungen erteilt sind, die Kosten ermittelt wurden und die Anlage baulich und gestalterisch vorbereitet ist, sind dort Urnenbestattungen ohne nachfolgende Grabpflege möglich. Da anonyme Bestattungen auf kirchlichen Friedhöfen nicht erlaubt sind, werden die Namen und Lebensdaten der Verstorbenen auf einem Grabmal verzeichnet. Grabschmuck und Blumengrüße werden nach der Bestattung nur in sehr begrenztem Umfang an einer festgelegten Stelle der Grabanlage abgelegt werden können.

# Kindergärten und Schulen

## Die Strößwitzer Räuber auf Tierspurenuche



Über unsere heimischen Tierarten haben wir schon viel gelernt. Wir wissen, dass manche Tiere Winterruhe und Winterschlaf halten, dass es aber auch welche gibt, die im Winter aktiv sind und täglich auf Futtersuche gehen. Welche dieser Tiere gibt es denn in unseren Wäldern, in denen wir so gern spielen und Abenteuer erleben?

Nachdem es frisch geschneit hatte zogen wir los um im Schnee nach Spuren zu suchen. Gleich auf der Wiese neben unserer Räuberhöhle entdeckten wir die Ersten. Schnell fanden wir heraus, dass hier ein Hase entlang gehoppelt war. Sogar Spuren vom Reh und vom Fuchs konnten wir zuordnen. Wir staunten nicht schlecht, als wir auch noch die des Eichhörnchens fanden.



Aber etwas ganz Wichtiges, was die Tiere dringend brauchen, konnten wir nirgends entdecken.

Alles war tief verschneit und so war kein Futter zu finden. Wir beschlossen unseren Waldtieren zu helfen.

An einem schönen Februartag beluden wir unseren Bollerwagen und wanderten durch den Wald zur Futterkrippe.

Wir befüllten diese mit allerlei Leckereien - Heu, Möhren, Maiskolben und Kastanien standen nun wieder auf der Speisekarte für die Waldtiere.

*Die Kinder und Erzieher der Räuberhöhle*

# Interessantes aus früheren Zeiten

## „Was der Neustädter Kreisbote berichtete“ – Vor 100 Jahren in unserer Stadt

**März 1919**

### **Margarine aus Rinderfüßen**

(1.3.)

„Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß eine Abänderung in der Bewirtschaftung der Rinderfüße nicht eingetreten und auch für die nächste Zeit nicht zu erwarten ist. Es ist nun eine Verfügung dahin ergangen, daß das aus den Rinderfüßen hergestellte Klauenöl zur Herstellung von Nahrungsmitteln (Margarine) und nicht mehr als Schmiermaterial verwendet werden soll. Die Verfügung führt u. a. darauf zurück, daß die Ausbeute an Nahrungsmitteln, wenn die bisherige Verarbeitungsweise beibehalten wird, bedeutend höher ist, als wenn die Rinderfüße in den meist primitiven Anlagen der Ablieferungspflichtigen verarbeitet oder von ihnen zum Gebrauch im Haushalt verlaufft werden. [...]“

### **Schauvorführung Autospritze**

(4.3.)

„Auf dem hiesigen Marktplatze traf am Sonnabend nachmittag eine Autospritze aus Weimar ein, um ihre große Leistungsfähigkeit den städtischen Bürgermeistern des Bezirks, dem hiesigen Gemeinderat, Fabrikbesitzern und sonstigen Interessenten vor Augen zu führen. Die Leistungen der mittelst Motors getriebenen Spritze waren sehr befriedigend. Das Wasser wurde aus einem vor dem Rathke'schen Geschäft befindlichen Kanalschacht gesaugt [Anm.: die Kaufmannsfamilie Rathke unterhielt im Haus Markt 3 einen Material- Colonial- und Delikateswarenladen sowie Schankwirtschaft und Weinhandel]. Allgemeines Staunen rief der hohe Druck, mit dem das Wasser in beträchtliche Höhe und Weite bei Verwendung nur eines Strahlrohres geschleudert wurde. Drei Mann waren nötig, das Strahlrohr fest in der Gewalt behalten zu können. Selbst bei der Speisung von vier Schläuchen durch die Spritze wurde immer noch ein recht erheblicher Druck erzielt.

Es scheint beabsichtigt in Fällen großer Brandgefahr die Spritze zur Hilfeleistung herbeizuholen. Von Weimar bis Neustadt ist mit einer Fahrzeit von nur zwei Stunden zu rechnen. Diesmal traf die Autospritze allerdings mit einer Stunde Verspätung ein. Das lag aber daran, daß sie unterwegs angefahren war, wodurch ein Schutzblech beschädigt wurde, ehe der Schaden wieder ausgebessert war, verging einige Zeit. Außerdem war der Weg über Rudolstadt gewählt worden, während er über Jena und Roda oder Kahla bedeutend kürzer sein wird.“

### **Unruhestiftende Soldaten**

(8.3.)

„Von einem in Molbitz abgehaltenen Tanzvergnügen der Soldatenvereinigung ‚Klub der lustigen Brüder‘ heimkehrende Soldaten vollführten vergangene Nacht in der Triptisser und Bismarck-Straße einen Heidenlärm, wobei auch Revolvergeschüsse abgefeuert wurden. In ihrer Gesellschaft befanden sich leider auch hiesige junge, leichtfertige Frauenzimmer, die in unverantwortlicher Weise jauchzten und schrien und den Radau bestärkten. Am Rathaus fuchtelten die Soldaten, unter denen sich auch ein Offizier befand, den sie zur Ruhe verweisenden Schutzleuten mit ihren Dolchmessern vor der Nase herum. Wahrscheinlich wollte man sich durch die lärmenden Kundgebungen dafür rächen, dass die Erlaubnis zur Abhaltung des Tanzes hier in Neustadt von den Behörden nicht erteilt worden war. Können sich diese Elemente denn durchaus nicht der notwendigen Ordnung fügen und zu einem Betragen bequemen, wie man es von gesitteten Menschen fordern kann?“

### **Abwandernde Ferkel**

(15.3.)

„Von zuständiger Seite wird uns gemeldet. Da es schwierig sein dürfte, durchgreifende Maßnahmen gegen die Abwanderung von Ferkeln aus dem 5. Verwaltungsbezirk zu treffen, ist seitens der zuständigen Behörde der Erlaß eines Ausfuhrverbotes beim Viehhandelsverband beantragt worden.“

### **Grenzschutz Ost**

(15.3.)

„Zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Reiche und zum Grenzschutz Ost sollen 3 Eskadrons und eine Maschinengewehr-Abteilung in Hofgeismar für das hessisch-thüringisch-waldecksche Freikorps aufgestellt werden. Freiwillige, auch solche, die nicht bei der Reiterei gedient haben, werden angenommen. Die Bedingungen für Verpflegung, Löhnung usw. sind sehr günstig. Meldungen nimmt bis 15. März der jetzige Kommandeur des 2. Bataillons der 172er, Hr. Rittmeister Nolte, welcher zum Führer einer der zu bildenden Eskadrons bestimmt ist, entgegen. [...]“

### **Steinebrechen im Buchnussberge**

(16.3.)

Aus der Gemeinderatssitzung vom 14. März:  
„7. Der städtische Baubeamte empfiehlt, als Notstandsarbeit das Brechen von

Steinen am Buchnussberge wieder aufzunehmen, da die Steine jetzt Verwendung finden könnten. Nach Ansicht des Gemeinderats muß damit gerechnet werden, daß wegen der damit verbundenen Gefahr für die Umgebung wieder Beschwerden kommen werden. Da die Anlagen des Buchnussberges als Naturpark durch das Steinebrechen immer mehr beeinträchtigt werden würden, so wird beschlossen, den Steinbruchbetrieb nicht wieder aufzunehmen. Angeregt wird die Zuschüttung des Steinbruchs mit Schutt und nach Ausfüllung die Bepflanzung mit Obstbäumen.“

### **Aufhebung des Alkoholverbotes in Bahnhofswirtschaften**

(20.3.)

„Auf eine Eingabe des Verbands deutscher Bahnhofswirte hat der Chef des Feldeisenbahnwesens erklärt, daß das seiner Zeit erlassene Verbot des Verkaufs alkoholischer Getränke (Wein und Schnaps) in Bahnwirtschaften nicht mehr aufrecht erhalten werde.“

### **Neuerungen im Volksschulwesen**

(27.3.)

„Eine Verordnung der prov. Regierung bestimmt bis zur gesetzlichen Neuregelung des Volksschulwesens u.a. folgendes. Bei Anordnung und Ueberwachung des Religionsunterrichtes steht der kirchlichen Behörde ein Recht der Mitwirkung nicht mehr zu. Die Verpflichtung des Lehrers zur Verrichtung kirchlicher Dienste fällt vom 1. Oktober 1919 ab weg. Von demselben Zeitpunkt ab sind aus den Besoldungstabellen der Lehrer die Besoldungsstücke kirchlichen Ursprungs auszuschreiben und den örtlichen Kirchkassen zu überweisen.

Von Ostern ab darf in den Volksschulen und pflichtmäßigen Fortbildungsschulen kein Schulgeld erhoben werden. Inwiefern den Schulgemeinden für den Ausfall von Schulgeld Ersatz aus der Staatskasse zu leisten ist, bleibt der gesetzlichen Regelung über die Tragung der öffentlichen Schullasten vorbehalten. Der Unterschied zwischen ersten und zweiten Bürgerschulen ist von Ostern 1919 ab aufgehoben. Die Neuaufnahmen sind alsbald hiernach vorzunehmen. Der Abbau der Vorschulen ist von Ostern 1920 ab durchzuführen.“

*Was der Neustädter Kreisbote vor 100 Jahren berichtete ist beginnend mit dem Monat April 1910 auch im Internet nachzulesen: [nkb100.wordpress.com](http://nkb100.wordpress.com)*

Aktuelle Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage:

[www.neustadtanderorla.de](http://www.neustadtanderorla.de)

## Vereine und Verbände

### 10. Rad-Biathlon

Seit Jahren veranstaltet der Neustädter Radsportverein in den Wintermonaten drei „Winterbahnrennen“ auf Fahrradergometern. Im Januar wurden drei Kurzzeitdisziplinen gefahren. Bester war Gerald Schulz vor Thomas Schmidt und Gerd Knobloch. Mitte Februar stand zum 10. Mal der nun schon traditionelle Rad-Biathlon auf dem Programm. Hier muss während der 15 Runden zweimal mit drei Dartpfeilen auf eine Ringscheibe geschossen werden. Jeder Fehlschuss ergibt eine Strafrunde. Eine Runde entspricht 250 Meter. Am Start waren zehn Teilnehmer. Der Jubiläumssieger heißt Thomas Schmidt. Er hatte diesen Wettbewerb bereits dreimal gewonnen. Die Siegerzeit betrug (mit 1 Strafrunde) 4:32,5 Minuten. Auf den nächsten Plätzen folgten Gerald Schulz vor Christoph Pößner.



*Gerald Knobloch*

*Siegerehrung*

## Sonstige Mitteilungen

### Kursangebote der Volkshochschule Saale-Orla-Kreis

#### **Meditation für Anfänger und Fortgeschrittene**

Meditation schafft ein innerliches zur Ruhe kommen, regt die Selbstheilungskräfte an, bewirkt eine Verbesserung der Aufmerksamkeit sowie Leistungsfähigkeit und trägt zu einer positiven Lebensgestaltung bei. Der Meditationskurs richtet sich an alle, die sich besser wahrnehmen wollen, die achtsamer und bewusster durchs Leben

gehen möchten. Es werden verschiedene Formen der Meditation vorgestellt und erlernt. Durch die Hirnforschung wird belegt, dass regelmäßiges Meditieren Schmerzen lindern und den Schlaf verbessern kann. Regelmäßiges Meditieren wirkt sich positiv auf den Stresspegel im Körper aus, der Auslöser für viele Beschwerden sein kann. Ab Montag, 18.3.-3.6.2019 | 18:00 Uhr | Neustadt, Haus am Stadttor

#### **Anmeldungen sind möglich:**

Online: [www.vhs-sok.de/kurse](http://www.vhs-sok.de/kurse)  
Per E-Mail: [anmeldung@vhs-sok.de](mailto:anmeldung@vhs-sok.de)  
Per Telefon: 03647 448-144  
Persönlich: Geschäftsstelle Pößneck  
Wohlfarthstr. 3-5, 07381 Pößneck



### Die Jagdgenossenschaft Kospoda mit Burgwitz und Meilitz

Die jährliche nicht öffentliche Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Kospoda findet am Dienstag, den 12.03.2019 um 19.00 Uhr im Gemeinderaam am Sportplatz in Kospoda statt. Hierzu laden wir recht herzlich die Jagdgenossen ein.

*Der Jagdvorstand*

### Treffen der ehemaligen Mitarbeiter des VK Bürobedarf Neustadt

Die ehemaligen Mitarbeiter des VK Bürobedarf Neustadt treffen sich am Samstag, dem 30.03.2019 um 14.00 Uhr im Seniorenclub „Am Orlapark“ Neustadt an der Orla.

*Wurzbacher*